



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Berufsauftrag

Martin Kull
Projektleiter

Neu definierter Berufsauftrag. Informationen

18. März 2015





Inhalt

1. Einleitung	3
2. Jahresarbeitszeit	4
2.1. Annäherung an Staatspersonal	4
2.2. Ferienanspruch	4
2.3. Kompensation von Arbeitszeit	4
2.4. Kindergarten	4
3. Tätigkeitsbereiche	5
3.1. Die fünf Tätigkeitsbereiche	5
3.1.1. Unterricht	5
3.1.2. Schule	6
3.1.3. Zusammenarbeit	6
3.1.4. Weiterbildung	6
3.1.5. Klassenlehrperson	7
4. Organisation der Arbeit	7
4.1. Flexibilisierung	7
4.2. Zeitliche Durchführung	9
4.3. Schulferien	9
4.4. Sonderaufgaben	9
4.5. Teilzeitarbeit	9
5. Arbeitszeiterfassung	10
5.1. Arbeitszeiterfassung	10
5.2. Arbeitszeitsaldo	10
6. Vikariate	10

1. Einleitung

Mit dem neu definierten Berufsauftrag sollen die Erwartungen an Lehrpersonen nicht nur in Bezug auf Inhalt, sondern auch in zeitlicher Hinsicht geklärt werden.

Das Arbeitspensum der Lehrpersonen wird im Rahmen einer Jahresarbeitszeit festgelegt. Mit der zeitlichen Quantifizierung der Tätigkeitsbereiche wird den Lehrpersonen Klarheit über die Erwartungen vermittelt und Schutz vor Überlastung gewährt. Auf Teilzeitlehrpersonen wird Rücksicht genommen.

Der Berufsauftrag soll die Lehrpersonen darin unterstützen, ihre Tätigkeiten so zu strukturieren, dass die Anforderungen des Arbeitsalltages bewältigt werden können. Die Lehrpersonen werden vor über die festgelegten Pflichten hinausgehenden Ansprüchen geschützt.

Im Zentrum des Berufsauftrages steht der Unterricht. Dazu gehören die Durchführung der Lektionen, die Planung, die Vorbereitung, die Nachbereitung und die Auswertung. Weiter umfasst der Berufsauftrag die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit der Schulleitung, mit Eltern, mit Fachstellen und mit den Behörden. Die individuelle und schulinterne Weiterbildung, die Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule sowie administrative und organisatorische Aufgaben sind ebenfalls feste Bestandteile des neu definierten Berufsauftrags der Lehrpersonen.

In den Tätigkeitsbereichen «Unterricht» und «Klassenlehrperson» gibt es eine pauschale zeitliche Anrechnung, in den Bereichen „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Weiterbildung“ wird die Arbeitszeit erfasst.

Mit der Möglichkeit zu einer flexiblen Handhabung der Unterrichtsverpflichtung können professionelle Stärken gezielt genutzt werden. Die Schulen erhalten so Freiraum in der Gestaltung des Schulbetriebs. Lehrpersonen, die gerne und gut unterrichten, können anstelle von Aufgaben im Schulbereich mehr Unterrichtslektionen erteilen und solche, die für die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben befähigt sind, können einen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung abtreten. Damit wird ein teaminterner Ausgleich der Belastungen und Aufgaben ermöglicht.

Schulleitende erhalten mit dem neuen Berufsauftrag ein Führungsinstrument, das ihnen die Organisation und Erledigung der Arbeiten durch den gezielten Einsatz der Personalressourcen ermöglicht. So können die vielfältigen und unterschiedlichen Fähigkeiten in einem Schulteam wirkungsvoller genutzt werden, indem die zeitliche Zuteilung der Arbeitsbereiche durch die Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen erfolgt.



2. Jahresarbeitszeit

2.1. Annäherung an Staatspersonal

Die jährliche Brutto-Arbeitszeit von 2'184 Arbeitsstunden entspricht einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden.

2.2. Ferienanspruch

Die Ferien sind nach dem Personalgesetz des Kantons geregelt. Lehrpersonen haben bis zum Alter von 50 Jahren Anspruch auf 4 Wochen Ferien, ab 50 Jahren auf 5 Wochen und ab 60 Jahren auf 6 Wochen¹. Die altersbedingte Pensenreduktion entfällt. Die Ferien sind in den Schulferien zu beziehen².

2.3. Kompensation von Arbeitszeit

Die Schulferien dienen den Lehrkräften zur Erholung, zur Kompensation der während der Schulwochen geleisteten Mehrarbeit. Innerhalb der Schulzeit treten überdurchschnittliche zeitliche Belastungen z. B. im Rahmen der Elterngespräche, aufgrund von Schulprojekten, Landschulwochen, Abschlussreisen usw. auf.

2.4. Kindergarten






Der Unterricht an den fünf Vormittagen und an zwei Nachmittagen beginnt und endet gleichzeitig wie auf der Primarstufe (insbesondere auf der Unterstufe). Dies bedeutet, dass am Morgen jeweils 4 Lektionen, am Nachmittag jeweils 2 Lektionen gezählt werden. Auf der Kindergartenstufe kommen so in der Regel 24 Lektionen pro Woche zusammen, auf der Unterstufe 28 Lektionen. Mit dem Umrechnungsfaktor wird die ganze Arbeitszeit zwischen diesen beiden Eck-Zeiten berücksichtigt - also auch die Auffangzeit und die Pausen. Dafür werden sowohl auf der Kindergartenstufe als auch auf der Unterstufe der Primarstufe vier Lektionen für den Vormittag und zwei Lektionen für den Nachmittag angerechnet. Die pädagogischen und schulorganisatorischen Besonderheiten der Kindergartenstufe (wie z.B. die Auffangzeit und die freie zeitliche Gestaltung einer Unterrichtslektion) bleiben unverändert. Abweichungen kann es insbesondere an den Nachmittagen geben, wenn aufgrund einer unterdurchschnittlichen Schülerzahl die Klasse mit reduzierten Mitteln geführt wird.

¹ § 79 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz VVO vom 19. Ami 1999 (LS 177.111) und § 13 Abs. 3 Lehrpersonalverordnung LPVO vom 9. Juni 2004 (LS 412.311)






² § 13 LPVO

3. Tätigkeitsbereiche

3.1. Die fünf Tätigkeitsbereiche

	Unterricht	Vor- & Nachbereitung, Beurteilung
	Schule	Schuleinheit, -gemeinde, Team
	Zusammenarbeit	Schülerinnen & Schüler, Eltern
	Weiterbildung	intern & extern, Schulentwicklung
	Klassenlehrperson	Schullaufbahnentscheide, Anlässe

Der geltende Berufsauftrag bleibt inhaltlich unverändert. Die vielfältigen Aufgaben einer Lehrperson werden in fünf Tätigkeitsbereiche gegliedert. Diesen werden je einem Stundenanteil des Arbeitspensums zugeordnet. Die Schulleitung kann diese Werte im Einzelfall den Situationen und den Bedürfnissen anpassen.

	Unterricht	58 h pro WL
	Schule	60 h (bei 100%)
	Zusammenarbeit	50 h (bei 100%)
	Weiterbildung	30 h (bei 100%)
	Klassenlehrperson	100 h

3.1.1. Unterricht³

Für den Tätigkeitsbereich Unterricht werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet, bei Lehrpersonen in der Berufseinführung sind es 59,5 Stunden.

Zum Tätigkeitsbereich gehören

- die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,
- die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,
- die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern,
- die Pausen zwischen zwei aufeinander folgenden Unterrichtslektionen und
- die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe,
- das Führen der Absenzenliste.

³ § 7 LPVO (ENTWURF 2015 01 19)



3.1.2. Schule⁴

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich Schule 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

Zum Tätigkeitsbereich gehören

- die pädagogische Mitgestaltung der Schule,
- die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,
- die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,
- die Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,
- die Übernahme von Aufgaben für die Schule.

3.1.3. Zusammenarbeit⁵

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit 50 Stunden ein. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

Zum Tätigkeitsbereich gehören

- die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,
- die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,
- die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, abnehmenden Schulen und Betrieben sowie weiteren Amts- und Fachstellen.

3.1.4. Weiterbildung⁶

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich Weiterbildung 30 Stunden ein. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

Zum Tätigkeitsbereich gehören

- die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,
- die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.

⁴ § 10 a. LPVO

⁵ § 10 b. LPVO

⁶ § 10 c. LPVO

3.1.5. Klassenlehrperson⁷

Den Klassenlehrpersonen werden zusätzlich 100 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit angerechnet. Teilen sich zwei Lehrpersonen diese Funktion, kann die Pauschale frei aufgeteilt werden.

Zum Tätigkeitsbereich gehören

- die Organisation von Klassenlagern,
- die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,
- die Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgespräche,
- die Vermittlung in Konflikten,
- die Vertretung der Klasse in der Schule,
- das Verfassen der Zeugnisse

4. Organisation der Arbeit

4.1. Flexibilisierung

Das wichtigste Element der Tätigkeit einer Lehrperson ist nach wie vor das Unterrichten, einschliesslich Vor- und Nachbereitung. Deshalb verteilt die Schulleitung bei der Planung des neuen Schuljahres zunächst die Unterrichtslektionen. Der neue § 19 a LPG schafft die Möglichkeit, den Arbeitszeitfaktor für eine Wochenlektion beim Vorliegen besonderer Umstände zu erhöhen oder zu senken. Im Rahmen der Verteilung muss die Schulleitung solche Abweichungen festlegen. Schliesslich werden die Tätigkeitsbereiche gemäss § 10 a bis 10 c für jede Lehrperson bestimmt.

Aus dem Beschäftigungsgrad und dem Ferienanspruch einer Lehrperson lässt sich deren jährliche Netto-Arbeitszeit errechnen. Diese muss mit der Summe der Arbeitszeiten aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen übereinstimmen. Dabei ist auch der Übertrag des Arbeitszeitsaldos gemäss § 11 zu beachten.

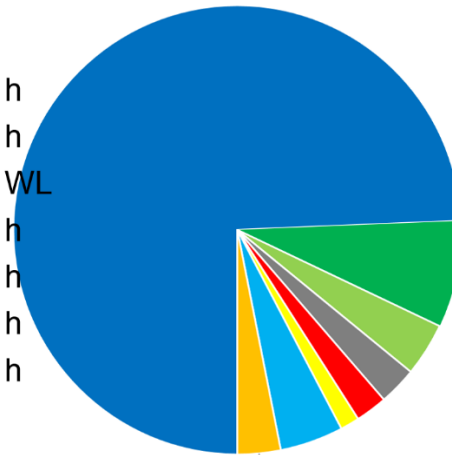
⁷ § 10 f. LPVO



Bei vielen Lehrpersonen entsteht eine Differenz bei der Berechnung der Jahresarbeitszeit.

100% (brutto 2184 h)

	Ferien	168 h
	Feiertage	84 h
	Unterricht	28 WL
	Schule	60 h
	Zusammenarbeit	50 h
	Weiterbildung	30 h
	Klassenlehrperson	100 h
	Rest, Flex-Teil	



Flex-Teil: 68 h





Dieser „Rest“ kann wiederum für Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Unterricht, Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung eingesetzt werden.

Die Schulleitung kann die angerechnete Arbeitszeit pro erteilter Lektion für einzelne Lehrpersonen erhöhen oder vermindern, wenn:

- die Lehrperson Lektionen in Klassen erteilt, deren Grösse vom Durchschnitt abweicht,
- die Lehrperson nur wenige Fächer erteilt und dieselbe Lektion in verschiedenen Klassen erteilen kann,
- der Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrperson für das Erteilen der Unterrichtslektion gering ist,
- bei der Lehrperson besondere Umstände vorliegen⁸.

Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen auch in den Tätigkeitsbereichen „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Weiterbildung“ eine abweichende Stundenzahl festlegen⁹.

Mit dieser Flexibilisierung ist es möglich, dass eine Lehrperson vom Unterrichten teilweise entlastet wird und dies durch zusätzliche Aufgaben kompensiert oder dass einer in der Klassenführung und im Unterrichten besonders belastete Lehrperson in diesem Bereich mehr Ressourcen zur Verfügung hat.

	Unterricht	55 56 57	←	58	→	59 60 61
	Schule	57 58 59	←	60	→	61 62 63
	Zusammenarbeit	47 48 49	←	50	→	51 52 53
	Weiterbildung	27 28 29	←	30	→	31 32 33

⁸ § 19 a. Abs. 2 LPG

⁹ § 19 b. Abs. 2 LPG

4.2. Zeitliche Durchführung

Die Tätigkeiten in den Bereichen „Schule“ und „Zusammenarbeit“ finden in der unterrichtsfreien Zeit statt¹⁰.

Die gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit¹¹. Findet sie während der Unterrichtszeit statt, wird sie dem Bereich „Unterricht“ zugerechnet¹².

4.3. Schulferien

Die Schulferien dienen der langfristigen Planung ihres Unterrichts, der individuellen Weiterbildung, aber auch der Mitarbeit an Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung. Die Schulleitungen können höchstens eine Woche, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, für gemeinsame Arbeiten in den Bereichen „Schule“ und „Zusammenarbeit“ festlegen¹³.

4.4. Sonderaufgaben

Grundsätzlich gehört das Erfüllen von Aufgaben in der Schule (Hausämter) zum Berufsauftrag. Die Gemeinde kann eine solche Arbeit entschädigen, wenn es sich um ein besonders umfangreiches Amt handelt oder wenn die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson erledigt werden muss und dazu keine Lehrerqualifikation erforderlich ist. Entsprechend wird sie auch nicht zum Ansatz des Lehrerlohns abgegolten¹⁴.

Zu den sehr aufwändigen Aufgaben gehören das Erstellen der Stundenpläne auf der Sekundarstufe oder der pädagogische Informatiksupport. Lehrpersonen übernehmen aber auch schulnahe Aufgaben, die aber nicht zwingend durch sie erledigt werden müssten. So kann die Schulpflege beispielsweise für das Führen der Schulbibliothek eine Mediothekarin oder einen Mediothekar anstellen oder diese Aufgabe einer Lehrperson übertragen. In diesen beiden Fällen erhält die Schulpflege die Möglichkeit, diese Aufgabe als Teil ausserhalb des Berufsauftrags zu entschädigen.

4.5. Teilzeitarbeit

Für teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen gelten die Stundenzahlen für die Tätigkeitsbereiche „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Weiterbildung“ anteilmässig. Teilen sich zwei Lehrpersonen die Klassenlehrerfunktion, kann diese pauschale Arbeitszeit frei aufgeteilt werden.

¹⁰ § 10 e. Abs. 1 LPVO

¹¹ § 10 e. Abs. 2 LPVO

¹² § 10 c. Abs. 3 LPVO

¹³ § 10 e. Abs. 1 LPVO

¹⁴ § 2 f. Abs. 1 LPVO



5. Arbeitszeiterfassung

5.1. Arbeitszeiterfassung¹⁵

Die Lehrpersonen erfassen für einen Teil der Tätigkeitsbereiche ihren Zeitaufwand. Durch die Definition der zeitlichen Grössenordnungen der fünf Arbeitsbereiche können die Ansprüche an die Lehrpersonen besser geklärt werden. Die Zeiterfassung dient der Transparenz, der Verbindlichkeit und dem Schutz der Lehrpersonen. Während die Arbeit in den Bereichen „Unterricht“ und Klassenlehrerfunktion“ pauschal festgelegt sind und durch die Lehrpersonen nicht erfasst werden müssen, sind die Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen „Schule“, „Zusammenarbeit“ und „Weiterbildung“ zu erfassen.

Die Schulleitung legt die Instrumente zur Arbeitszeiterfassung fest. Je nach Ausgangslage können eine einfache Erfassung oder eine detaillierte Erfassung zur Anwendung kommen. Die Verantwortung für die Erfassung liegt bei der Lehrperson, die Schulleitung kontrolliert die erfassten Daten am Ende des Schuljahres.

5.2. Arbeitszeitsaldo¹⁶

Ein positiver Arbeitszeitsaldo bei einer Lehrperson kann nur in ausserordentlichen Situationen entstehen. Dabei sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: Einerseits überträgt die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben. So ist beispielsweise denkbar, dass eine Lehrperson mit einem Beschäftigungsgrad von 100% noch zusätzlich zwei verbleibende Unterrichtslektionen übernimmt. Diese Mehrlektionen werden grundsätzlich nicht mehr vergütet, sondern führen zu einem positiven Arbeitszeitsaldo.

Andererseits können auch ausserordentliche Umstände in einer Klasse dazu führen, dass die Lehrperson nicht vorgesehene Arbeitszeit aufwenden muss, die zu einem positiven Arbeitszeitsaldo führt. Als Beispiele können zusätzliche Elterngespräche nach einem Vorfall in der Klasse oder die Zusammenarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft aufgrund eines straffälligen Jugendlichen genannt werden. Die Lehrperson ist in solchen Situation verpflichtet, die Schulleitung innert zweier Wochen in Kenntnis zu setzen. Auf diese Weise soll die Schulleitung auch rechtzeitig eine Entlastung für die Lehrperson prüfen und umsetzen können.

6. Vikariate¹⁷

Bei kürzeren Einsätzen von Lehrpersonen wird auf eine differenzierte Arbeitszeitgestaltung verzichtet, die Vikare und Vikarinnen erhalten weiterhin einen Lektionenansatz, mit dem die weiteren Tätigkeiten pauschal abgegolten werden. Erst bei einer längeren Dauer des Vikariats wird die Vikarin oder der Vikar bezüglich Arbeitszeitmodell den übrigen Lehrpersonen gleichgestellt.

¹⁵ § 19 b. Abs. 3 LPG, § 10 Abs. 2 LPVO

¹⁶ § 11 f LPVO

¹⁷ § 31 Abs. 3 LPVO